

zu handeln und dadurch die höchsten Werte, die sein persönliches Schicksal und seine soziale Berufung für ihn bereit hält, zu verwirklichen.

Wir wünschen von ganzem Herzen, daß Sie durch Ihre Arbeiten immer tiefer die Vielfältigkeit der menschlichen Person erforschen, ihrer Gebrechlichkeit helfen und in

Treue die Pläne verwirklichen, die Gott, der Schöpfer und Erlöser, in die Seele hineingelegt und ihr als Ideal vorgezeichnet hat.

Mit der Bitte um überreiche himmlische Gnade für Sie, Ihre Mitarbeiter und Ihre Familien erteilen Wir Ihnen Unsern Apostolischen Segen.

Fragen der Theologie und des religiösen Lebens

Katholische Seelsorge und lutherische Mischehe-Erklärung

Die deutschen Bischöfe haben im Januar 1958 neuerdings einen Hirtenbrief zur Frage der Mischehen erlassen (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 202). Sie sahen sich dazu veranlaßt, weil die Zahl der Mischehen zu einer Hochflut angestiegen ist und weil Hunderttausende von Gläubigen durch sie der Kirche verlorengehen. Der Hirtenbrief wollte nicht denen weh tun, die in einer Mischehe leben. Die Bischöfe glaubten auch, dem religiösen Frieden zu dienen, wenn sie vor der Mischehe warnten, da sie meinten, durch ihre Warnung manches Leid und seelische Konflikte verhindern zu können. Sie wollten vor allem die jungen Menschen ansprechen, die heute mehr als je in der Gefahr schweben, eine solche Ehe einzugehen.

Angesichts der Bedeutung, die die Bischöfe ihrem Anliegen beimessen, wird es zu einer wichtigen Aufgabe der seelsorglichen Verkündigung, des Unterrichts und der Jugendbetreuung, die bischöflichen Warnungen der Jugend zu Herzen zu bringen. Das ist nicht leicht. Denn die Jugendlichen entgegenen ihrem Seelsorger häufig, man könne auch in einer Mischehe der Kirche die Treue halten und darüber hinaus mit dem evangelischen Gatten gemeinsam Christus, dem Herrn, dienen. Vor allem aber kommt ihnen kaum je zum Bewußtsein, daß sie auch den evangelischen Partner in schwere Gewissensbelastungen verwickeln.

Es besteht bei uns weithin die Meinung, die evangelische Kirche sei in bezug auf die Mischehe tolerant und die evangelischen Christen seien in ihrem Gewissen durch das gemeinsame Bekenntnis zu Christus beruhigt. Es ist deshalb eine Hilfe für die katholischen Seelsorger, daß die lutherischen Bischöfe am 5. Juni 1958 in einer Kundgebung zur Frage der Mischehen klar gesagt haben, was der gläubige evangelische Christ von der Ehe und insbesondere von der Mischehe zu halten und wie er sich ihr gegenüber zu verhalten hat. Wenn dieser Hirtenbrief das letzte Wort sein sollte, so folgte daraus, daß eine Mischehe zwischen einem gläubigen Katholiken und einem gläubigen lutherischen Christen entweder den einen oder den andern Teil in unerträgliche Gewissenskonflikte stürzt und innerlich unmöglich ist. Damit die Seelsorger ihren Anbefohlenen den Gewissenskonflikt auch des evangelischen Teils eindringlich vor Augen führen können, geben wir das Dokument der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hier im wesentlichen Wortlaut wieder.

Die lutherischen Bischöfe zur Mischehe

Die Erklärung geht davon aus, daß infolge Umsiedlung und Binnenwanderung sich die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung überall verändert hat, so daß

evangelische und katholische Christen heute enger zusammenleben und die Zahl der Mischehen erheblich angestiegen ist (vgl. ds. Heft, S. 511): „In der Mischehe begegnen sich die Konfessionen so unmittelbar wie an keiner anderen Stelle. Jede solche Begegnung verpflichtet uns, für einen echten Frieden zwischen den christlichen Kirchen zu wirken. Aber zugleich wird in der Mischehe auch die schwere Last der Zerspaltung der Christenheit bis in die Familien hinein schmerzlich spürbar. Wir trauen es dem Worte Gottes zu, daß es uns auch in den Nöten der glaubensverschiedenen Ehen hilft, als Christen zu handeln.“

Als erstes wird in Übereinstimmung mit der neuen Trauordnung der VELKD (s. unten) erklärt: „Auch die Mischehe ist Ehe“, weil sie wie jede Ehe in Gottes Gebot nach 1 Mos. 2, 18 begründet sei. „Der eheliche Bund, den zwei Menschen miteinander schließen, steht unter dem Segen des Schöpfers. Höher als durch Gottes Wort kann in der Christenheit die Ehe nicht geehrt werden, auch nicht dadurch, daß sie zu einem Sakrament erklärt wird. Die Heilige Schrift kennt kein Sakrament der Ehe.

Die Ehe ist nach Gottes Willen unauflöslich. ‚Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.‘ Auch die Mischehe ist echte, gültige Ehe und steht unter dem Schutz und Gebot unseres Herrn.

Der Ehestand ist von Gott geordnet und wird von ihm erhalten. Unser Herr Jesus Christus heiligt ihn und macht ihn reich. Deshalb können Christen ihre Ehe nur als Glieder der Gemeinde Jesu Christi führen. Es ist für evangelische Christen selbstverständlich, daß ihre Ehe in der evangelisch-kirchlichen Trauung durch das Evangelium eingesegnet und von der Fürbitte der Gemeinde getragen wird. Darum wird auch das evangelische Gemeindeglied, das die Ehe mit einem Katholiken eingeht, auf die evangelische Trauung mit Zuspruch, Fürbitte und Segnung nicht verzichten.“

Im II. Abschnitt wird vor der schweren Last und den Gefahren einer Mischehe für den Glauben gewarnt. Sie verleitet dazu, Glaubensfragen als bedeutungslos beiseite zu schieben. Aber die Frage nach der Wahrheit werde sich eines Tages doch regen. Man solle daher nicht das hohe Gut des gemeinsamen Glaubens in der Ehe unterschätzen. Dann folgt im III. Abschnitt die Auseinandersetzung mit der katholischen Mischehenpraxis:

„Der evangelische Christ gehört nicht unter das Kanonische Recht der römisch-katholischen Kirche. Auch wir wissen, daß die Gemeinde Jesu Christi in dieser Welt nicht ohne das Gebot Gottes und ohne kirchliche Zucht leben kann. Wir rufen alle Gemeindeglieder auf, sich einer vom Evangelium bestimmten Ordnung des kirchlichen Lebens willig einzufügen. Gehören zwei Eheleute verschiedenen Konfessionen an, so kann es nicht anders sein, als daß sie mit den unterschiedlichen Ordnungen ihrer Kirchen in Konflikt geraten. Seitdem aber die

römisch-katholische Kirche im Jahre 1918 die bis dahin in Deutschland geltenden Bestimmungen wesentlich verschärft hat, sind die Partner einer Mischehe häufig einem Gewissensdruck durch Kirchengesetze unterworfen, die wir nicht als mit dem Evangelium vereinbar ansehen können. Diese Behandlung der Mischehenfrage von seiten der römisch-katholischen Kirche ist gerade unter den heutigen Umständen der gemeinsamen christlichen Aufgabe nicht förderlich.

Nach diesem neuen Recht ist für die römisch-katholische Kirche eine durch einen evangelischen Pfarrer eingesegnete Mischehe keine gültige Ehe. Demgegenüber stellen wir fest: Eine einmal geschlossene Ehe wird, auch wenn die Eheleute verschiedenen Konfessionen angehören, durch kirchliche Rechtssatzung nicht ungültig.

Wir bitten alle Evangelischen, die vor einer Ehe mit einem Katholiken stehen: Gebt nicht um eines nur scheinbar billigen Friedens willen Versprechungen ab, die euch zeit- lebens belasten! Haltet auch in der Ehe, die ihr schließt, eurer Kirche die Treue! Besteht darauf, daß die evangelische Erziehung eurer Kinder gesichert ist. Wir bitten alle Gemeindeglieder, auch in den Fragen, die durch die Mischehe entstehen, ihren evangelischen Glauben zu bekennen und sich nicht durch Verlockungen oder Druck irremachen zu lassen. Der evangelische Christ ist frei vom Recht der römisch-katholischen Kirche.“

Der IV. Abschnitt schließt mit der Erklärung, daß das Evangelium neue Wege zur Hilfe in den Nöten der Mischehe zeige: Weil Christus die Last und Schuld seiner zerspaltenen Christenheit trägt, können wir auch den schweren Kampf um die Wahrheit tragen. „Wo Eheleute trotz der Glaubensverschiedenheit gemeinsam auf Gottes Wort hören, das gemeinsame Glaubensbekenntnis der Christenheit sprechen, gemeinsam das Vaterunser beten, da können sie auch in einer solchen Ehe gemeinsam dem Herrn Jesus Christus dienen, auf dessen Namen sie beide getauft sind . . . Darum ermahnen wir die Pfarrer, Kirchenvorsteher und Gemeinden, sich der Gemeindeglieder, die in einer gemischten Ehe leben, besonders treu anzunehmen, die Gewissen zu schärfen und zu trösten . . . Wir wollen helfen, daß in der evangelisch eingesegneten Mischehe der evangelische Teil seines Glaubens froh werden kann und der katholische Teil kirchlich nicht heimatlos wird, sondern durch den gemeinsamen Glauben an Jesus Christus gehalten bleibt . . . Wir vertrauen darauf, daß das Evangelium mehr Kraft und Verheißung hat als die Gesetzlichkeit . . .“

Die Zumutungen

Wiewohl dieses Hirtenwort sich unmittelbar nur an die evangelischen Christen wendet, können Katholiken, die die Möglichkeit einer Mischehe für sich in Erwägung ziehen, nicht übersehen, welche Zumutungen sich daraus ergeben entweder für den Katholiken, wenn er sich dieser Auffassung unterwirft, oder für den evangelischen Partner, wenn er entgegen dieser Kundgebung lutherischer Bischöfe, die allerdings kein Lehramt beanspruchen, die Mischehe nach den katholischen Vorschriften eingeht. Denn dem Katholiken, der auf seinen evangelischen Partner Rücksicht nehmen möchte, wird die Verleugnung elementarer Grundlagen seines Kirchenverständnisses und des heiligen Sakramentes der Ehe zugemutet. Das heißt: Man erwartet von einem Katholiken, der einen evangelischen Partner heiratet, daß er vor Gott eine Verbindung

auf Treue zu einem andern Menschen mit der Untreue zur Kirche besiegelt.

Die lutherischen Bischöfe wollen, daß die gemäß ihren Weisungen geschlossene Mischehe „einen echten Frieden zwischen den christlichen Kirchen“ anbahnen helfe. Welche theologischen Voraussetzungen mögen sie geleitet haben, daß sie meinen, diese Friedensbedingungen könnten das Gewissen eines gläubigen Katholiken beruhigen?

Theologische Voraussetzungen

Die erste dieser Voraussetzungen ist eine für den Katholiken unannehmbare Auffassung vom Wesen der Taufe. Gewiß sind beide Partner auf den Namen des Herrn Jesus Christus getauft, wie der Hirtenbrief sagt. Aber man darf nicht verschweigen, daß diese biblische Formulierung für den Katholiken einen andern Sinn hat als für den Protestanten. Die Begegnung mit Christus vollzieht sich für das katholische Glaubensverständnis als Begegnung mit jenem Herrn, der die Kirche als eine heilige Rechtsgemeinschaft auf einer bestimmten apostolischen Grundordnung gestiftet hat, durch die Einleibung des Getauften in eben diese Kirche. Diese Eingliederung wird schon vor der Ehe durch die Sakramente der Firmung und der Eucharistie vertieft und vervollkommenet. Diese Sakramente haben ebenso wie die Taufe auch einen rechtlichen oder, wenn man dieses Wort unbedingt vermeiden will, einen sozialen Aspekt, ohne den sie in ihrer Gnadenwirkung weder zustande kommen noch Bestand haben. Der katholische Christ lebt aus dem Glauben und in der Gnade nur insofern, als er in und mit der Kirche lebt. Auf diese katholische Auffassung nimmt der lutherische Hirtenbrief keine Rücksicht, und darum ist unter seinen Voraussetzungen eine Gemeinschaft des Glaubens in der Mischehe für den katholischen Partner der Sache nach unmöglich.

Aus der ersten ergibt sich die zweite theologische Prämisse der evangelischen Auffassung. Sie liegt in der bekannten lutherischen Lehre von der Kirche gemäß Artikel VII der Confessio Augustana. Danach gehört zum Wesen der Kirche als einer Versammlung der Gläubigen nur die Verkündigung des Evangeliums im Sinne der lutherischen Rechtfertigungslehre und die ihr entsprechende Spendung der beiden Sakramente der Taufe und des Abendmahls. Dagegen ist die rechte Ordnung und die Einheit der auf der apostolischen Sukzession der Ämter beruhenden sichtbaren Kirche nicht heilsnotwendig. Wenn der lutherische Hirtenbrief an zwei Stellen erklärt, daß „Christen ihre Ehe nur als Glieder der Gemeinde Jesu Christi führen“ können und „sich einer vom Evangelium bestimmten Ordnung des kirchlichen Lebens willig einzufügen“ haben, dann liegt ein vom katholischen Glaubensbewußtsein durchaus verschiedener Sinn in den beiden entscheidenden Worten „Gemeinde“ und „Ordnung“ (vgl. auch das lutherische Gutachten zur apostolischen Sukzession, Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 362).

Die dritte theologische Voraussetzung ist die lutherische Antithese von „Gesetz und Evangelium“. Sie wird in betonter Schärfe ausgesprochen: „Wir vertrauen darauf, daß das Evangelium mehr Kraft und Verheißung hat als die Gesetzlichkeit.“ Was anders kann damit in diesem Zusammenhang gemeint sein als die Überzeugung, daß die Auslegung der göttlichen Botschaft, die in diesem Hirtenbrief enthalten ist, mehr Kraft habe als jene, die die katholische Kirche in ihrem kanonischen Recht und ihrer

Ehepastoral vertritt. Von diesem Recht wird ausdrücklich behauptet, daß es die Partner einer Mischehe häufig einem Gewissensdruck unterwerfe. Es liegt sehr nahe, die von den lutherischen Bischöfen gewählte Formulierung in Zusammenhang mit dem Hauptthema der Generalsynode zu bringen, die diesen Hirtenbrief bestätigte, mit dem Thema der evangelischen Mission (vgl. ds. Heft, S. 510). Das wird auch durch die Bemerkung verdeutlicht, man wolle dazu helfen, daß der katholische Partner einer Mischehe nicht kirchlich heimatlos, sondern durch den gemeinsamen Glauben an Jesus Christus gehalten werde. Indem man der katholischen Kirche den Vorwurf macht, ihre Behandlung der Mischehenfrage sei unter den heutigen Umständen der gemeinsamen christlichen Aufgabe nicht förderlich, zeigt sich die ganze Kluft in der Auffassung vom „Gesetz“, das für die Lutheraner nur eine jederzeit anpaßbare menschliche Einrichtung der Kirchengemeinschaft ist, für die katholische Kirche dagegen Interpretation des Willens des Herrn der Kirche und kirchlichen Zweckmäßigkeitserwägungen durchaus entzogen. Wenn die Kirche zu gewissen Zeiten und in gewissen Ländern eine nachgiebigere Praxis in der Mischehenfrage angewendet oder geduldet hat, dann geschah das immer nur der Gewalt weichend, um noch größere Übel zu verhindern.

Ehe „ein weltlich Ding“?

Aus den drei genannten Voraussetzungen der lutherischen Bischöfe folgt logisch eine vierte, nämlich die lutherische Lehre von der Ehe. Nach ihr ist die Ehe zwar einerseits von Gott, dem Schöpfer, angeordnet und sogar für jeden Menschen persönlich zur Pflicht gemacht, was uns als mit der Lehre Christi nicht vereinbar erscheint, andererseits aber bekanntlich nach Luthers Wort „ein weltlich Ding“. Nun hat Luther zu seiner Zeit, in der der Staat als christlicher Staat empfunden wurde und sich selbst so verstand, mit diesem Wort etwas anderes gemeint als das, was es im heutigen säkularisierten Staat notwendig bedeutet. Um so mehr wundert man sich, daß die lutherischen Bischöfe auch heute jede vor einem Standesbeamten geschlossene Ehe von Christen als eine gültige Ehe ansehen, die „durch kirchliche Rechtsatzung nicht ungültig“ werden kann. Das ist deswegen verwunderlich, weil es heute auch in der lutherischen Kirche eine Richtung gibt, die die Ordnung der christlichen Ehe nicht mehr ausschließlich dem säkularisierten Staat überlassen zu können glaubt und deshalb ein kirchliches Eherecht anstrebt, das der katholischen Auffassung vom Ehesakrament näherkommt (vgl. Herder-Korrespondenz 11. Jhg., S. 245 und 324, sowie 10. Jhg., S. 483). Wie kann, so fragt man sich doch wohl mit Recht, durch den Akt eines säkularisierten Staates, der die Ehescheidung legalisiert hat, ein unauflöslicher Bund von Christen im Sinn der Schöpfungsordnung und von Epheser 5 konstituiert werden?

Ohne die theologische Entwicklung in den eigenen Reihen abzuwarten, hat nun die Berliner Generalsynode der VELKD im Juni eine *Trauordnung* als Entwurf zur Erprobung in den Gemeinden verabschiedet. Ihr Sinn ist es gemäß der Begründung, deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß „die Trauung keine in der Heiligen Schrift verordnete und darum heilsnotwendige oder für die Gültigkeit der Ehe im Bereich der christlichen Kirche unabdingbare Handlung ist, durch die die Ehe erst konstituiert wird“. Die kirchliche Segnung setzt die bürgerlich geschlossene Ehe voraus und stellt sie nur nachträglich unter

das Wort Gottes bzw. nimmt sie in die christliche Gemeinde auf. Darum wird auch die Braut in der Trauliturgie mit ihrem neuen bürgerlichen Namen, den sie mit der standesamtlichen Trauung empfangen hat, als Frau angesprochen. So soll jeder Schein vermieden werden, als wollten die lutherischen Kirchen die Gültigkeit der standesamtlichen Trauung irgendwie in Zweifel ziehen oder abschwächen. Wir können hier nicht auf alle zeremoniellen Einzelheiten mit ihren Varianten eingehen, sondern aus der Trauliturgie nur folgende Tatbestände festhalten: 1. Der Pfarrer empfängt das Paar mit dem Wort: „So tretet herzu, daß wir miteinander Gottes Wort über den Ehestand hören, des Heiligen Geistes Beistand für euch zu erbitten und euch im Namen des Dreieinigen Gottes zu segnen.“ 2. Es folgt nach einem Lied der gottesdienstlichen Gemeinde Segenswort und Gebet und anschließend die Verlesung der Schriftworte vom Ehestand, zuerst 1 Mos. 2, 18 f., dann in Anpassung an jene theologische Richtung, die auf eine christlich-theologische Begründung der Ehe drängt, das verkürzte Zitat aus Eph. 5, 21—26a und schließlich wieder 1 Mos. 1, 27 f. 3. Hieran schließt sich die Befragung der Eheleute durch den Pfarrer, ob sie ihre Ehe nach Gottes Gebot führen wollen, mit der Aufforderung, einander die Hände zu reichen, auf die der Pfarrer seine Hand legt mit dem Wort: „Was Gott zusammengewirkt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.“ Segen und weitere Gebete beschließen den kirchlichen Akt. In der Begründung der Vorlage heißt es, daß man erwogen habe, im Hinblick auf die heutige Lage „ein biblisches Wort von der Ehescheidung“ aufzunehmen, aber darüber ist man sich noch nicht schlüssig geworden, und die Frage soll später wieder zur Verhandlung kommen.

Wir haben also zur Kenntnis zu nehmen, daß die lutherischen Bischöfe nach wie vor die kirchliche Trauung nicht als konstitutiv betrachten, sondern sie nur als eine „Segnung“ der bereits bestehenden Ehe verstehen. Dann ist es eigentlich nicht so „selbstverständlich“, daß religiös gemischte Paare diese Segnung nicht ebenso von einem katholischen Pfarrer empfangen können. Und angesichts der fortschreitenden Säkularisierung ist es schwer zu verstehen, daß die lutherischen Bischöfe, die in der Begegnung der Konfessionen in der gemischten Ehe dem Frieden der Konfessionen dienen wollen, so entschieden gegen die katholische Eheauffassung polemisieren, die durch die kirchliche Trauung die Unverbrüchlichkeit des Ehebundes dokumentiert.

Daß der lutherische Hirtenbrief auf den hier nur eben angedeuteten theologischen Voraussetzungen beruht, wird nicht bestritten werden. Aus diesem Grunde bietet er keine Möglichkeit dafür, daß Rom eine „Überprüfung der katholischen Mischehenpraxis“ oder gar eine „Sonderregelung für Deutschland“ in Erwägung zieht, was amtliche Sprecher der VELKD zu erwarten scheinen (u. a. Landesbischof Lilje am Schluß seines gedruckten Tätigkeitsberichtes vor der lutherischen Generalsynode). Es ist für uns unbegreiflich, wie sie der Meinung sein können, daß in dieser Sache „Lehrfragen nicht auf dem Spiele stehen“ (so Oberkirchenrat Hugo Schnell im Hamburger „Informationsblatt“ vom 13. 3. 1958, S. 73 ff.). Der Hirtenbrief selbst stellt ja das Gegenteil fest, wenn er sagt: „Wir sind durch den verschiedenen Glauben in unserem Gewissen, in unserem Denken und in unserer Lebensführung stärker geprägt, als wir oft selber wissen.“

Die Frage nach der Wahrheit wird sich eines Tages doch regen.“ Es ist für die Belehrung unserer jungen Gläubigen über die Mischehe gut, daß wir dieses authentische lutherische Zeugnis haben. Es macht dem Irrtum ein Ende, als seien die evangelischen Partner einer zukünftigen Mischehe von ihrem Gewissen her unbelastet und als sträube sich nur die katholische Kirche gegen diese Form von „Una Sancta“, und zwar aus konfessioneller Engstirnigkeit.

Die Folgerungen der lutherischen Bischöfe

Die lutherischen Bischöfe ziehen in ihrer Kundgebung aus ihren theologischen Voraussetzungen einen Schluß, dem wir gerne zustimmen: „Wer eine Mischehe eingeht, nimmt eine schwere Last auf sich. Nichts verbindet die Eheleute so fest wie die Einmütigkeit im Glauben.“ Weniger scheint es zu dieser Feststellung zu passen, daß man glaubt, die Last für die beteiligten Katholiken dadurch aus der Welt schaffen zu können, daß man sie durch ihre evangelischen Partner für die evangelische Trauung gewinnt und, wenn sie dadurch in ihrer eigenen Kirche heimatlos geworden sind, „im gemeinsamen Glauben an Jesus Christus“ zu halten sucht.

Wir müssen aber diese uns schwer begreifliche Annahme zu verstehen suchen. Sie entspringt wohl nicht ausschließlich theologischen und pastoralen Erwägungen, sondern auch, wie die ganze antikatholische Akzentuierung in dem Hirten Schreiben zeigt, dem Bedürfnis, auf den katholischen Hirtenbrief zu antworten, der das Selbstbewußtsein der evangelischen Kirchen zweifach getroffen zu haben scheint, und zwar so sehr, daß Landesbischof Lilje die Mischehenfrage jetzt zum „neuralgischen Punkt“ im gesamten Verhältnis zwischen den beiden Kirchen erklärt hat.

Zunächst sieht man „eine Geringschätzung der evangelischen Kirche und ihrer Glaubenssubstanz“ (bei Schnell a. a. O.) darin, daß die katholischen Bischöfe von „nicht-katholischen Religionsgemeinschaften“ gesprochen und gesagt haben, Katholiken und Evangelische lebten „in religiös verschiedenen Welten“. Damit werde indirekt bestritten, daß die Lutheraner „Kirche“ sind, und die Frage verneint, ob nicht Eheleute auch in einer Mischehe einem Herrn dienen können. Das sei „eine schroffe Bemerkung und eine schwerwiegende Absage an grundsätzliche Gemeinsamkeit“. Nun haben die katholischen Bischöfe in ihrem Hirtenbrief zweifellos nicht nur die Lutheraner, sondern auch die Freikirchen und Sekten im Auge gehabt, und insofern war der Ausdruck „Religionsgemeinschaften“ angebracht. Im übrigen können wir nicht leugnen, daß die katholische Kirche den Evangelischen den Titel „Kirche“ nur im soziologischen, nicht aber im neutestamentlich-biblisches Sinne zugestehen kann. Das ist ja keine neue Tatsache, und sie kann nicht nur gegen die katholische Kirche angeführt werden. Die grundlegende Denkschrift des Weltrates der Kirchen von Toronto (1950) über „die Kirche, die Kirchen und den Welt-rat der Kirchen“, die von den Lutheranern mitbeschlossen wurde, hat es doch ausdrücklich freigestellt, sich gegenseitig nicht als Kirche im vollen Sinne anzuerkennen, sondern nur Elemente der wahren Kirche beieinander zu finden (vgl. „Christen suchen Eine Kirche“, Herder-Bücherei Nr. 10, S. 179, Ziffer 4 und 5, auch Herder-Korrespondenz 5. Jhg., S. 100 ff.). Der katholische Hirtenbrief bedeutet deswegen keine „Preisgabe der bisherigen öku-

menischen Bemühungen“. Aber ebensowenig kann die Mischehe der gegebene Ort „einer echten Begegnung der Konfessionen“ sein, wie namhafte lutherische Kirchenmänner wollen.

Wohl begegnen sich hier die Konfessionen, aber leider, wie ja gerade dieser Hirtenbrief zeigt, im Konflikt mit der Wahrheit und der Treue zur eigenen Kirche. Die Frage der Mischehe kann nicht sachlicher Ausgangs- oder Angelpunkt für das von den Lutheranern gewünschte Glaubensgespräch werden. Sie betrifft, wie oben gezeigt wurde, Konsequenzen und nicht Prinzipien einer echten Begegnung.

Ein anderer Satz des katholischen Hirtenbriefes hat die Lutheraner ebenfalls getroffen. Die katholischen Bischöfe haben gesagt: „Der evangelische Teil urteilt anders über die Unauflöslichkeit der Ehe.“ Der lutherische Hirtenbrief hat dagegen das Bibelwort zitiert, daß der Mensch nicht scheiden dürfe, was Gott zusammengefügt hat. Leider hat er sich auf dieses Zitat beschränkt, nicht aber dargelegt, daß die lutherischen Kirchen daraus dieselbe Konsequenz ziehen wollen wie die katholische, nämlich die Konsequenz, daß sie jede Ehe Geschiedener stets als ungültig betrachten und ihr deshalb die Einsegnung verweigern. Die amtliche Statistik der EKD spricht dagegen! (Vgl. ds. Heft, S. 511.) Auch die Trauordnung hat zu dieser Frage keine Entscheidung fällen können. Es ist doch nichts anderes als eine Tatsache, daß ein hoher Prozentsatz aller evangelischen Christen die Ehescheidung unter gewissen Umständen als erlaubt ansieht und daß Geschiedene evangelisch getraut werden, wenn auch die Kirchenleitungen sich heute bemühen, das zu verhindern. Aber das schafft doch die Tatsache nicht aus der Welt, daß evangelische Mischehenpartner in ihrer Auffassung über die eventuelle Lösbarkeit des Ehebandes seitens ihrer Kirche nicht vor ein wirksames Entweder-Oder gestellt werden. Solange die Dinge so stehen, fühlen die lutherischen Kirchen sich durch die obengenannte Feststellung der katholischen Bischöfe zu Unrecht gekränkt.

Zum Verständnis des katholischen Eherechtes

1. Die Ökumenische Bewegung kann wohl kaum treffender gekennzeichnet werden, als wenn man sie als Ausdruck der Sehnsucht nach der Einen Kirche Christi in dieser Welt definiert. Während den Massen der kirchliche Sinn schwindet, reagieren alle Gläubigen durch eine Stärkung des Bewußtseins für die Notwendigkeit von „Kirche“. Das hat seine Gründe teils in vertiefter Erkenntnis der Botschaft des Herrn, teils in verschiedenen Erfahrungen mit der säkularisierten Welt und besonders mit dem totalen Staat. Daß die evangelischen Christen sich als Kirche formieren, ist nicht nur vox temporis, sondern auch vom Wesen der christlichen Botschaft her vox Dei. Ist es nicht zu verstehen, daß auch das katholische Hirtenamt in Erkenntnis dieses Anrufs die Gläubigen kirchlich stärker zu binden sucht?

2. Die evangelischen Christen bringen dem subjektiven Glaubensbewußtsein jedes Menschen und Christen und jeder religiösen Gemeinschaft ehrfürchtige Hochachtung entgegen. Das zeigen in erschütternder Weise die gesamten Verhandlungen der Ökumene. Ist es nicht möglich, auch dem katholischen Glaubensverständnis diese Achtung entgegenzubringen, und zwar in den Fragen, um die es sich hier handelt? Ist es wirklich berechtigt, die katholische Mischehenpraxis unter dem Gesichtspunkt konfes-

sioneller Machtpolitik zu beurteilen? Die katholische Kirche betrachtet ihr Eherecht nicht als willkürliche Rechtssatzung. Sie glaubt, in der Treue zur Offenbarung und zur Tradition zu stehen, auf die der katholische Ehehirtenbrief ausdrücklich Bezug nimmt. Sie glaubt, daß die Ehe ein Sakrament ist, und auch der lutherische Hirtenbrief bezeugt ja ausdrücklich, daß der Herr Jesus Christus den Ehestand geheiligt hat und ihn reich macht. Was heißt denn das anders, als daß die christliche Ehe nicht bloß ein „weltlich Ding“ im säkularisierten Lebensraum ist? Ist es nicht konsequent, die Ehe dann eben auch in den Bereich kirchlicher Ordnung hereinzunehmen? Wie können die lutherischen Bischöfe das, was sie selbst unternehmen, der katholischen Kirche zum Vorwurf machen? Wie können sie das „Gewissensdruck“ nennen, was sie durch ihren Hirtenbrief doch den evangelischen Gläubigen aufzuerlegen suchen? Wie können sie erwarten, daß die katholische Kirche auf ihre Weisungen für Mischehen eingeht, wenn sie die evangelische Trauung und Kindererziehung als „selbstverständliche“ Voraussetzung für eine gläubige Mischehe bezeichnen? Man kann ihnen das nicht verdenken; aber man muß sich fragen, wie es möglich ist, diese Konsequenz menschlich unüberwindlicher Glaubensgegensätze als Anknüpfungspunkt für eine Begegnung zu betrachten. Zeigt nicht dieser Hirtenbrief mehr als jedes frühere Dokument, daß es in dieser Frage nur hart auf hart zugehen kann, daß also die Anknüpfung tiefer angesetzt werden muß?

3. Die lutherischen Bischöfe machen der katholischen Kirche den Vorwurf, sie behandle auf Grund ihres Kirchengesetzes die Mischehenfrage in Deutschland in einer Weise, die der gemeinsamen christlichen Aufgabe nicht förderlich sei. Die gemeinsame Aufgabe liegt nach katholischer Auffassung im gemeinsamen Kampf gegen jenen Säkularismus, der das gesamte öffentliche und private Leben immer mehr der Herrschaft Gottes zu entziehen und nach materialistischen oder doch utilitaristischen Gesichtspunkten zu ordnen trachtet. Was die Ehe betrifft, geht es darum, die Auffassung zu bekämpfen, als sei sie ein rein privater Vertrag, den die Kontrahenten nach Belieben modifizieren oder auflösen können, und eine gesellschaftliche Einrichtung, für die der Staat beliebige Rechtsvorschriften erlassen könne. Es geht darum, in gemeinsamem Wirken die Wahrheit zur Geltung zu bringen, daß Christen in ihrer Ehe an Gottes Ordnung gebunden sind, wie sie Pius XI. in seiner Enzyklika *Casti Connubii* in einer wohl auch für Protestanten annehmbaren Weise umschrieben hat. Der Papst schließt sich nämlich eng an Augustinus an.

Eine gemeinsame Aufgabe in Sachen der Ehe kann aber nach katholischer Ansicht nicht darin gesehen werden, um eines konfessionellen Friedens willen Prinzipien aufzugeben, die nach der katholischen Glaubensüberzeugung *iuris Divini* sind. Ob die lutherischen Bischöfe diese Überzeugung teilen oder nicht, sollte man sie doch darum bitten dürfen, sie zu respektieren. Die katholische Kirche betrachtet sich nicht als ermächtigt, die Mischehenfrage in Deutschland so zu lösen, daß sie es den katholischen Brautleuten freistellt, ob und wie sie sich kirchlich trauen lassen und wie sie ihre Kinder erziehen wollen. Sie muß folgende Grundsätze innehalten, die sie als göttliche Anordnung betrachtet: Die Ehe wird erst vor dem Angesicht Gottes als christliche Ehe konstituiert, das heißt in der Regel, von Notfällen einmal abgesehen, durch die Trauung

vor dem Pfarrer. Die Kirche vertritt dabei Christus, den Herrn des sozialen wie des privaten Lebens. Als kirchliche Trauung kann für einen Katholiken nur die katholische Trauung in Betracht kommen, weil für ihn nur die katholische Kirche Christus bevollmächtigt repräsentiert. Da die Ehe wesentlich auf die Nachkommenschaft hingeeordnet ist, diese aber dem Herrn gehört, muß die katholische Kirche fordern, daß ihre Gläubigen die katholische Erziehung ihrer Kinder versprechen. Auf diesen Überzeugungen beruht die katholische Mischehenpraxis. Sie sind nach Auffassung der Kirche unmittelbare Folgerung aus der Offenbarung und Anordnung Jesu Christi über das Priester- und Hirtenamt der Kirche, die Pflicht des Glaubensgehorsams, die Sakramente im allgemeinen und die Ehe im besondern.

Diese Auffassungen der Kirche und die Praxis, die sich daraus ergibt, diffamieren keineswegs die evangelische Ehe und Trauung. Bekanntlich betrachtet die katholische Kirche auch die Ehe unter evangelischen Christen, weil sie Getaufte sind, als Sakrament und deshalb als unauflöslich. Eine größere Achtung kann sie ihnen nicht entgegenbringen, und sie tut das, obwohl es ein verbindliches Eherecht der evangelischen Kirchen nicht gibt, jedenfalls vorerst nicht, weil es keine entsprechende Lehre von der Kirche gibt. Aber die Kirche muß es als eine ihr von Christus verliehene Vollmacht in Anspruch nehmen, katholische Christen zu verpflichten, daß sie sich das Sakrament der Ehe innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft, vor dem von der Kirche dazu bevollmächtigten Amtsträger, dem Bischof oder dem Pfarrer, spenden. Denn die Begründung einer christlichen Ehe ist nicht nur eine höchst persönliche, sie ist auch eine höchst soziale Angelegenheit: sie begründet einen neuen Stand innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft, und überdies ist jedes Sakrament nach katholischer Auffassung ein auf das Corpus Christi mysticum bezogener Akt.

Nur wegen der bürgerlichen Rechtsfolgen der Ehe duldet die Kirche in jenen Ländern, wo es nicht anders geht, auch die standesamtliche Trauung, und zwar sogar vor einem evangelischen Geistlichen, wenn dieser auf Grund einer staatskirchlichen Ordnung als Standesbeamter fungiert. Diese Duldung hat ihren Grund darin, daß die Kirche die Ehegemeinschaft auch über den Staat gesichert und geschützt wissen möchte. Nur aus diesem Grunde hat sie in den nachreformatorischen Jahrhunderten da und dort auch in der Mischehenfrage Verletzungen ihrer Grundsätze dulden müssen, zur Verhütung schlimmerer Übel, nämlich wilder Ehen.

4. Wenn man anerkennt, daß die katholische Kirche sich in ihrem Eherecht durch Christus gebunden weiß, wenn auch nach lutherischer Ansicht zu Unrecht, dann kann man es dem katholischen Hirtenamt nicht verargen, daß es den Gläubigen ihre Pflichten und gegebenenfalls ihre Schuld vorhält. Durch die Einwilligung in die Trauung durch einen nichtkatholischen Geistlichen und nochmals durch das Versprechen nichtkatholischer Kindererziehung stellt sich der Katholik ipso facto außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft. Er zieht sich damit automatisch die Exkommunikation zu. Läßt er sich dagegen nur standesamtlich trauen, dann entgeht er zwar der Exkommunikation, begibt sich aber der Möglichkeit, die Sakramente zu empfangen, da er sich öffentlich in Gegensatz zu einem schwerwiegenden Gebot setzt. Diese schuldhaftige Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft muß die

Kirche um so mehr in Erinnerung rufen, je leichtfertiger und zahlreicher die Gläubigen sich darüber hinwegsetzen, wie der Hirtenbrief der katholischen Bischöfe ausdrücklich sagt.

Mit dieser pflichtgemäßen Verkündigung will die Kirche ihre in Schuld geratenen Gläubigen durchaus nicht für immer von sich stoßen. Im Gegenteil, sie sind der besonderen Sorge ihrer zuständigen Pfarrer anvertraut (vgl. Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 264) und dürfen am katholischen Gottesdienst teilnehmen. Seelsorglich werden sie also nicht heimatlos und bedürfen deshalb auch keines anderen geistlichen Beistandes. Eines allerdings kann die katholische Seelsorge nicht tun, nämlich die schuldig gewordenen Katholiken in ihrer Schuld bestätigen. Ihr Ziel kann nur sein, sie mit der Zeit und der gebotenen Rücksicht auf die Angehörigen zur vollen kirchlichen Gemeinschaft zurückzuführen.

Folgerungen für die Seelsorge

Wenn die Tatsache, daß die katholischen Bischöfe in dieser Sache das getan und geschrieben haben, was sie für ihre Pflicht halten und angesichts der katholischen Glaubensüberzeugung halten müssen, die interkonfessionellen Spannungen verschärfen sollte, muß die Kirche das tragen. An ihrer Haltung kann kein Glaubensgespräch etwas ändern. Sicher werden viele Christen auf beiden Seiten die kirchlichen Warnungen in den Wind schlagen. Auch das muß getragen werden; die Kirche muß eher Verluste hinnehmen, als daß sie eine Wahrheit verschweigt. Eine

Maßnahme aber ist beiden Seiten geboten und heilsam, nämlich die ausreichende Belehrung der Gläubigen im heiratsfähigen Alter über die tiefen Lehr- und Glaubensunterschiede, damit sie selbst darüber urteilen können, in welche Gefahr sie sich begeben. Denn die Jugend folgt nicht gern, wenn sie sich nicht selber überzeugen kann.

Hier liegt nun in der Tat ein Prüfstein für eine gute Zusammenarbeit der Kirchen: eine Form der Belehrung zu wählen, die gewissenhaft, aber ebenso taktvoll, ohne diffamierende Untertöne und Nebengeräusche, über den wirklichen Glaubensstand der evangelischen und der katholischen Christen unterrichtet. Wenn man dabei einseitig das Gemeinsame betont, dann läuft man allerdings Gefahr, daß die Hörer die Mischehe leichtnehmen, vielleicht treibt man sie geradezu hinein. Die Unterschiede, die ja doch die Wahrheit betreffen, dürfen nicht verharmlost, sie müssen klar in ihrer ganzen Bedeutung für das Leben herausgestellt werden. Auch der lutherische Hirtenbrief gibt ja zu verstehen, daß gerade die Unterschiede im täglichen Leben der Ehe bedeutsam werden. Wer also diese Unterschiede unterschlägt und so tut, als sei unser Glaube im wesentlichen ein gemeinsamer, wer gar die Mischehe als einen Anfang der Wiedervereinigung betrachten und behandeln möchte, der dient nicht der Wahrheit, sondern einem Irrtum, der für viele von denen, die ihm in ihrer Ehe zum Opfer fallen, verhängnisvoll werden kann und der außerdem das ernsthafte und fruchtbare Glaubensgespräch nicht fördert, sondern eher verhindert.

Fragen des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens

Die Katholiken und das Ende der Vierten Republik

Am Sonntag, dem 1. Juni 1958, setzte die französische Nationalversammlung den General Charles de Gaulle zum Ministerpräsidenten ein und übertrug ihm mit 329 gegen 224 Stimmen zunächst einmal für 6 Monate alle Gesetzgebungs- und Regierungsvollmachten. Am folgenden Tag erhielt die Regierung de Gaulle mit 350 gegen 121 Stimmen den Auftrag, ohne Mitarbeit des Parlaments als solchem, eine neue Verfassung auszuarbeiten, die am 5. Oktober durch ein Referendum angenommen werden soll. Damit hat für Frankreich das Experiment de Gaulle begonnen, dessen Auswirkungen noch nicht überschaubar und dessen Erfolg oder Mißerfolg noch nicht zu beurteilen sind. Im Rückblick auf die Staatskrise, die durch die Machtübernahme de Gaulles vorläufig überwunden scheint, kann jedoch heute schon festgehalten werden: Trotz der formellen „republikanischen Legalität“ des Regierungsübergangs und trotz des peinlichen Einhaltens gewisser Protokollzeremonien und der mathematisch vorgeschriebenen Ermächtigungsmehrheiten ist in Frankreich der Versuch gescheitert, die anstürmende Flut der innen- und außenpolitischen Probleme der modernen Welt durch ein auf Parteien- und Parlamentsherrschaft aufgebautes System der Demokratie zu lösen. Das neue Regime bedeutet praktisch die Herrschaft eines einzigen Mannes, dessen politisches Kapital derzeit sein moralisches Prestige ist und der, nachdem er durch den revolutionären Druck

der Armee an die Macht gekommen ist, die institutionellen Stützen seiner Macht erst noch suchen muß.

De Gaulle ist nur der notwendig gewordene Konkursverwalter der IV. Französischen Republik, die sich als unfähig erwies, die unerläßlichen Voraussetzungen einer leistungsfähigen Demokratie auch nur annähernd zu verwirklichen. Das Volk wurde in ihr nicht in seiner sozialen und politischen Verantwortung angesprochen, da im politischen Raum die erzieherischen und integrierenden Kräfte fehlten. Das System der Auswahl der Machtträger für bestimmte Funktionen auf bestimmte Dauer entartete. Die Volksvertretung, die Nationalversammlung, von der der politischen Gestaltungswille auf alle Gebiete des öffentlichen Lebens ausgehen sollte, war oft nicht mehr als eine Farce. Einzelne intelligente und lautere Volksvertreter wurden von der Eigengesetzlichkeit des herrschenden parlamentarischen Systems zur politischen Ohnmacht verdammt. Schon der dramatische Film der Ereignisse, die zum Ende der IV. Republik führten, beleuchtet blitzlichtartig die von Anfang an falsche Struktur der französischen Nachkriegsdemokratie. „Unfähig, anständig zu leben, hat die IV. Republik auch nicht in Schönheit sterben können“, qualifizierte Hubert Beuve-Mery, der Herausgeber der Zeitung „Le Monde“, diesen Todeskampf.

Der Ablauf der Ereignisse

Wenn auch noch viele Gründe und Hintergründe des Zusammenbruchs der französischen Nachkriegsdemokratie historisch aufzuklären sind, so lassen sich doch jetzt schon gewisse Ereignisse und Verflechtungen festhalten: